



Gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 31.10.2011

überarbeitet am: 24.10.2011

Seite 1/7

Teerentferner „extra“

Art.-Nr.: 900345

1. Bezeichnung des Stoffes, bzw. des Gemisches und des Unternehmens

Produktidentifikator: Teerentferner „extra“
Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemischs: Kaltreiniger / Lösungsmittel

Verwendungen, von den abgeraten wird: Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

Hersteller / Lieferant: Technolit GmbH
Industriestr. 8
Telefon: +49 (0) 6648 / 69-0
Auskunftgebender Bereich: Qualitätssicherung
Dr. U. Halle
Tel.: +49 (0) 6648 / 69-0
E-Mail: info@technolit.de

36137 Großenlüder
Fax: +49 (0) 6648 / 69-569
Mo. - Do.: 7.15 – 16.00 Uhr / Fr. 7.15 – 14.00 Uhr

Giftnotruf Berlin: Tel.: +49 (0) 30 / 30686 790

2. Mögliche Gefahren

Einstufung des Stoffes oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	H226	Flam. Liq. 3 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
GHS02		
GHS08	H304	Asp. Tox 1 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
GHS09	H411	Aquatic Chronic 2 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
GHS07	H335 + H336	STOT SE 3 Kann die Atemwege reizen. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG	R65	Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.
Xn; Gesundheitsschädlich	R37	Reizt die Atmungsorgane
Xi, Reizend	R51/53	Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
N, Umweltgefährlich	R10	Entzündlich.
	R66	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt:	R67	Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Klassifizierungssystem:		Bei längerem oder wiederholtem Hautkontakt kann Dermatitis (Hautentzündung) durch die entfettende Wirkung des Lösungsmittels entstehen. Wirkt narkotisierend. Die Klassifizierung entspricht den aktuellen EG-Listen, ist jedoch ergänzt durch Angaben aus der Fachliteratur und durch Firmenangaben.

Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Der Stoff ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.
Piktogramm(e) und Signalwort des Produkts:

	GHS02
	GHS07
	GHS08
	GHS09

Signalwort:

Gefahr

Gefahrbestimmende Komponente zur Etikettierung:
Gefahrenhinweise:

Enthält: Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten
H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H335+ Kann die Atemwege reizen.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Sicherheitshinweise:	<p>H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen. P210 Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen. P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden. P303+ BEI KONTAKT MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle beschmutzten, getränkten Kleidungsstücken sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen. P361+ P353 P304+ BEIM EINATMEN: An die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. P340 P301+ BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. P330+ P331 P405 Unter Verschluss aufbewahren.</p>
Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische:	<p>Behälter steht unter Druck. Vor Sonneneinstrahlung und Temperaturen über 50°C schützen. Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen. Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen. Von Zündquellen fernhalten – Nicht rauchen. Ohne ausreichende Belüftung Bildung explosionsfähiger Gemische möglich. Für ordnungsgemäße Entsorgung Dose völlig leer sprühen. Nicht entleerte Dosen der Problemabfallentsorgung zuführen. PBT: Nicht anwendbar. vPvB: Nicht anwendbar.</p>
Sonstige Gefahren: Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:	<p>PBT: Nicht anwendbar. vPvB: Nicht anwendbar.</p>

3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

Chemische Charakterisierung: Stoffe
 Kohlenwasserstofflösemittel. Aromatisches Kohlenwasserstoff-Gemisch im Bereich C8-C10

Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr.	EINECS-Nr. Reg.-nr.:	Bezeichnung	Gew. -%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Einstufung gemäß RL 67/548/EWG
64742-95-6	918-668-5 01-2119455851-35	Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten	50-100%	Flam. Liq. 3, H226; Asp. Tox. 1, H304; Aquatic Chronic 2, H411; STOT SE 3, H335 + H336	Xn, Xi, N 10, 37, 51/53, 65, 66, 67

Inhaltsstoffangabe nach EG Empfehlung (89/542/EWG)

Bezeichnung	Gew.-%
Aromatische Kohlenwasserstoffe	> 30 %

Zusätzliche Hinweise: Der Wortlaut der aufgeführten Gefahrenhinweise ist dem Kapitel 16 zu entnehmen.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

Beschreibung der Erste-Hilfe Maßnahmen:	Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.
Nach Einatmen:	Für Frischluftzufuhr sorgen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren. Bei Atemstillstand oder –unregelmässigkeit Atemspende bzw. Sauerstoffbeatmung und sofort Arzt rufen. Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.
Nach Hautkontakt:	Verschmutzte Kleidung sofort ausziehen. Benetzte Stellen mit viel Wasser und Seife waschen. Arzt hinzuziehen, wenn Reizung anhält.
Nach Augenkontakt:	Augen bei geöffnetem Lidspalt sofort mehrere Minuten unter fließendem Wasser spülen und Arzt konsultieren.
Nach Verschlucken:	Kein Erbrechen herbeiführen, sofort Arzthilfe zuziehen. Bei spontanem Erbrechen den Kopf unterhalb der Hüfthöhe halten, um Aspiration des Produktes zu verhindern.
Hinweise für den Arzt:	Verursacht Depression des Zentralnervensystems. Langanhaltende oder wiederholte Exposition kann Hautentzündung (Dermatitis) verursachen. Es besteht die Möglichkeit zur Entwicklung einer chemischen Pneumonitis. In Betracht zu ziehen: Magenspülung unter Schutz der Atemwege, Verabreichung von Aktivkohle.
Wichtigste akute und verzögerte auftretende Symptome und Wirkungen:	Kopfschmerzen, Schwindelgefühl, Übelkeit, Bewusstlosigkeit, trockene Haut. Hautkontakt kann Reizung verursachen.
Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Löschmittel:	Geeignet: CO ₂ , Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen. Ungeeignet: Wasser im Vollstrahl.
Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:	Bildung explosionsfähiger Dampf-/Luftgemische möglich. Bei unvollständiger Verbrennung kann Kohlenmonoxid CO entstehen. Dämpfe sind schwerer als Luft und verbreiten sich am Boden. Entzündung über größere Entfernung möglich. Kontakt mit brennbaren Stoffen verhindern.
Hinweise für die Brandbekämpfung:	Siehe unter Punkt 8. Vollschutzanzug mit umgebungsluftunabhängigem Atemschutzgerät tragen.
Weitere Angaben:	Gefährdete Behälter in der Umgebung mit Wassersprühstrahl kühlen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren: Schutzausrüstung anlegen und ungeschützte Personen fernhalten. Nackte Flammen auslöschen. Zündquellen entfernen. Nicht rauchen. Funken vermeiden. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Dämpfe nicht einatmen. Betroffene Räume gründlich belüften. Vorsichtsmaßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.

Umweltschutzmaßnahmen: Eindringen in Kanalisation, Gruben, Keller und Gewässer verhindern. Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation sofort zuständige Behörden benachrichtigen.

Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung: Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen. Kontaminiertes Material als Abfall nach Punkt 13 entsorgen. Für ausreichende Lüftung sorgen.

Verweis auf andere Abschnitte: Es besteht Explosionsgefahr.

7. Handhabung und Lagerung

Handhabung
Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung: Behälter dicht geschlossen halten. Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. Dämpfe nicht einatmen. Länger andauernder/wiederholten Hautkontakt vermeiden. Berührung mit den Augen vermeiden. Auf die Einhaltung des/der MAK Werte(s) und/oder sonstiger Grenzwerte achten. Aerosolbildung vermeiden.

Hinweise zum Brand- u. Explosionsschutz: Zündquellen fernhalten – nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.

Lagerung
Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
Anforderung an Lagerräume und Behälter: Von direkter Sonneneinstrahlung und anderen Wärme- und Zündquellen fernhalten. In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern.

Zusammenlagerungshinweise: Zusammenlagerungsverbote der Verordnung brennbare Flüssigkeiten (VbF) beachten.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: Gesetze und Vorschriften zur Lagerung Verwendung wassergefährdender Stoffe beachten. Geeignetes Material für Behälter und Rohrleitungen: Stahl oder Edelstahl. Die Vorgaben der VbF und der zugehörigen technischen Regeln TRbF beachten.

Lagerklasse: 3 (VCI – Konzept, 2007: Leitfaden für die Zusammenlagerung von Chemikalien)

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): Keine weiteren relevanten Information verfügbar.

Spezifische Endanwendungen:

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

Zu überwachende Parameter
Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:
Raumlüftung bzw. Absaugung. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung.

CAS-Nr.:	Bezeichnung:	Arbeitsplatzgrenzwert:
64742-95-6	Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten (50 - 100%)	TRGS 900, Nr. 2.9, Kohlenwasserstoffgemische

Zusätzliche Hinweise:
Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen und Tabellen.
AGW = Arbeitsplatzgrenzwert. E = einatembare Fraktion, A = Alveolengängige Fraktion. | Spb.-Üf. = Spitzenbegrenzung – Überschreitungsfaktor (1 bis 8) und Kategorie (I, II) für Kurzzeitwerte. " = " = Momentanwert. Kategorie (I) = Stoffe bei denen die lokale Wirkung grenzwertbestimmend ist oder atemwegsensibilisierende Stoffe, (II) = Resorptiv wirksame Stoffe. | BGW = Biologischer Grenzwert. Probennahmezeitpunkt: a) keine Beschränkung, b) Expositionsende, bzw. Schichtende, c) bei Langzeitexposition: nach mehreren Schichten vorangegangenen Schichten, d) vor nachfolgender Schicht, e) nach Expositionsende Stunden. | Sonstige Angaben: ARW = Arbeitsplatzrichtwert, H = hautresorptiv. Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung von AGW und BGW nicht befürchtet werden. Z = Ein Risiko der Fruchtschädigung kann auch bei Einhaltung des AGW und des BGW nicht ausgeschlossen werden (s. TRGS 900). DFG = Deutsche Forschungsgemeinschaft (MAK-Kommission). AGS = Ausschuss für Gefahrstoffe.

Begrenzung und Überwachung der Exposition: Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen.

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen: Keine weiteren Angaben, siehe Kapitel 7.

Empfohlene Überwachungsverfahren: Raumlüftüberwachung zur Ermittlung der Wirksamkeit der Lüftung und/oder der Notwendigkeit für die Verwendung von Atemschutzgeräten unter Beachtung der DIN EN 689.
(„Arbeitsplatzatmosphäre: Anleitung zur Ermittlung der inhalativen Exposition gegenüber chemischen Stoffen zum Vergleich von Grenzwerten und Mess-Strategie“).

Persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen: Persönliche Schutzausrüstung ist in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.
Von Getränken, Nahrungs- und Futtermitteln fernhalten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitende Hände waschen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen.

Atemschutz: Bei kurzzeitiger oder geringer Belastung Atemfiltergerät; bei intensiver bzw. längerer Exposition umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.
Das Tragen von Atemschutz, mit Ausnahme von belüfteten Hauben/Helmen, darf keine ständige Maßnahme sein. Die Tragezeitbegrenzung ist durch eine tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung unter Einbeziehung eines Arbeitsmediziners zu ermitteln. Dabei ist die BGR 190 zu berücksichtigen.

Handschutz: Schutzhandschuhe. Nitrilkautschuk. Als Spritzschutz sind Handschuhe aus folgendem Materialien geeignet: Handschuhe aus PVC, Chloroprenkautschuk.
Durchdringungszeit des Handschuhmaterials: Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Augenschutz: Korbbrille (EN 166). Dichtschießende Schutzbrille.
 Körperschutz: Standard-Arbeitsschutzkleidung. Chemikalienbeständige Sicherheitsschuhe oder -stiefel.
 Wenn Hautkontakt auftreten kann, für diesen Stoff undurchlässige Schutzkleidung tragen.
 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

Angaben zu den grundlegend physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsbild

Aggregatzustand:	flüssig	Farbe:	farblos	Geruch:	aromatisch
pH-Wert bei 20°C:		Nicht anwendbar.			
Schmelzpunkt / Schmelzbereich:		< - 50		°C	
Siedepunkt / Siedebereich:		150		°C	
Flammpunkt:		38		°C	
Zündtemperatur:		450		°C	
Entzündlichkeit (fest, gasförmig):		---			
Zersetzungstemperatur:		---			
Selbstentzündlichkeit:		Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.			
Explosionsgefahr:		Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, jedoch ist die Bildung explosionsgefährlicher Dampf-/Luftgemische möglich.			
Untere Explosionsgrenze:		1		Vol. %	
Obere Explosionsgrenze:		7,5		Vol. %	
Dampfdruck bei 20°C:		5		hPa	
Dichte bei 20°C:		0,87		g/cm ³	
Relative Dichte:		---			
Dampfdichte:		---			
Verdampfungsgeschwindigkeit:		---			
Löslichkeit in / Mischbarkeit mit Wasser:		0,05		g/l	
Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser):		---			
Viskosität (dynamisch/kinematisch):		---			
Lösemittelgehalt:					
Organische Lösemittel:		100		%	
SFestkörpergehalt:		---		%	
Sonstige Angaben:		Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.			

10. Stabilität und Reaktivität

Reaktivität:

Chemische Stabilität:

Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: Mit starken Oxidationsmitteln.
 Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen: Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung. Hitze, Funken offenes Feuer und andere Funkenquellen vermeiden.
 Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
 Unverträgliche Materialien: Starke Oxidationsmittel.
 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Bei Brand Bildung von Kohlenmonoxid CO und Kohlendioxid CO₂.

11. Toxikologische Angaben

Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Akute Toxizität

64742-95-6 Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten	
Oral LD50	> 2000 mg/kg (Ratte)
Dermal LD50	> 2000 mg/kg (Ratte)
Inhalativ LC50/4h	> gesätt. Dampf mg/l (Ratte)

Reizung:

- an der Haut: Reizwirkung auf die Atemwege. Entfettende Wirkung erhöht Anfälligkeit bei Hautkontakt.
 - am Auge: Keine Reizwirkung.

Ätzwirkung:

Sensibilisierung:

Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

Subakute bis chronische Toxizität:

Wiederholte Exposition schädigt das Zentralnervensystem. Verdacht auf krebserzeugende Wirkung (Ethylbenzol). Keine mutagene Wirkung. Wirkt auf Tierföten toxisch bei Konzentrationen, die auch für das Muttertier toxisch sind.

Karzinogenität:

Mutagenität:

Reproduktionstoxizität:

Weitere Hinweise:

k.D.v.
 k.D.v.
 k.D.v.
 Das Produkt weist aufgrund des Berechnungsverfahrens der Allgemeinen Einstufungsrichtlinie der EG für Zubereitungen in der letztgültigen Fassung folgende Gefahren auf: Gesundheitsschädlich, Reizend.

Wirkt stark entfettend auf die Haut. Lang anhaltender oder wiederholter Kontakt kann zu einer Hautentzündung (Dermatitis) führen. Beim Verschlucken mit anschließendem Erbrechen kann Aspiration in die Lunge erfolgen, was zum Ersticken oder zu toxischem Lungenödem führt.

Wiederholtes Einatmen von Dämpfen und Nebel kann eine Reizung der Atemwege hervorrufen.

12. Umweltbezogene Angaben

Toxizität:

Aquatische Toxizität	
64742-95-6 Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten	
LC50	1-10 mg/l (Fische) 1-10 mg/l (aquatische Invertebraten) 1-10 mg/l (Algen)

Persistenz und Abbaubarkeit:	Das Produkt ist biologisch abbaubar.
Verhalten in Umweltkompartimenten:	
Bioakkumulationspotential:	Schwimmt auf Wasser. Bioakkumulation möglich.
Mobilität im Boden:	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
Ökotoxische Wirkungen:	
Bemerkung:	Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
Allgemeine Hinweise:	Trinkwassergefährdung bereits beim Auslaufen geringer Mengen in den Untergrund. Das Produkt enthält keinerlei organisch gebundene Halogenverbindungen (gemäß Anhang 49 Abwasserverordnung). Das Produkt enthält keine organischen Komplexbildner, die einen DOC – Eliminierungsgrad nach 28 Tagen von mindestens 80% nicht erreichen (gemäß Anhang 49 Abwasserverordnung). Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.
Wassergefährdungsklasse:	2 (Selbsteinstufung nach VwVwS): wassergefährdend
Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung:	PBT: Nicht anwendbar. vPvB: Nicht anwendbar.
Andere schädliche Wirkungen:	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

13. Hinweise zur Entsorgung

Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung:	Der nachstehende Hinweis bezieht sich auf das Produkt, das so belassen wurde und nicht auf weiterverarbeitete Produkte. Bei der Mischung mit anderen Produkten können andere Entsorgungswege erforderlich sein; im Zweifelsfall den Lieferanten des Produktes oder die lokale Behörde zu Rate ziehen. Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Wenn möglich dem Recycling zuführen, ansonsten in zugelassener Anlage verbrennen oder deponieren. Kontaminiertes Wasser über Abscheider abtrennen und gemäß behördlichen Anordnungen entsorgen.
Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV):	Die Abfallschlüsselnummer sind seit dem 1.1.1999 nicht nur Produkt- sondern im wesentlichen anwendungsbezogen. Die für die Anwendung gültige Abfallschlüsselnummer kann dem Europäischen Abfallkatalog entnommen werden.

Verpackung

Verunreinigte Verpackung:	Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
Empfehlung:	Leihverpackung: nach optimaler Entleerung sofort dicht verschlossen und ohne Reinigung dem Lieferanten zurückgeben. Es ist Sorge zu tragen, dass keine Fremdstoffe in die Verpackung gelangen! Sonstige Behälter: vollständig entleeren und gereinigt einer Rekonditionierung oder Wiederaufbereitung zuführen. Vorsicht: Rückstände in den Behältern können eine Explosionsgefahr darstellen. Ungereinigte Behälter nicht zerschneiden, durchlöchern oder schweißen.

14. Angaben zum Transport

UN-Nummer:	
ADR/IMDG/IATA:	UN 3295
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	
ADR:	3295 Kohlenwasserstoffe, Flüssig, n.a.g., Umweltgefährdend
IMDG, IATA:	Hydrocarbons, Liquid, n.o.s.
Transportgefahrenklassen:	
ADR	
Klasse:	3 (F1) Entzündbare flüssige Stoffe
Gefahrzettel:	3
IMDG, IATA	
Class:	3 Flammable liquids.
Label:	3
Verpackungsgruppe	
ADR, IMDG, IATA:	III
Umweltgefahren:	
Marine pollutant:	Ja, Symbol (Fisch und Baum)
Besondere Kennzeichnung (ADR):	Symbol (Fisch und Baum)
Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:	Achtung: Entzündbare flüssige Stoffe

Kemler-Zahl:	30
EMS-Nummer:	F-E, S-D
Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code:	Nicht anwendbar.
Transport/weitere Angaben:	
ADR:	
Begrenzte Menge (LQ):	5L
Beförderungskategorie:	3
Tunnelbeschränkungscode:	D/E
UN „Model Regulation“:	UN3295, KOHLENWASSERSTOFFE, FLÜSSIG, N.A.G., UMWELTGEFÄHRDEND, 3, III

15. Rechtsvorschriften

Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen):	---
Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (persistente organische Schadstoffe):	---
Verordnung (EG) Nr. 689/2008 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien):	---
Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzienverordnung):	---
Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) 1907/2006:	---

Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:	Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche nach § 22 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) sowie werdende und stillende Mütter nach §§ 4 und 5 Verordnung zum Schutz der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) sind zu beachten: D.h., wenn nicht sichergestellt ist, dass die unter Pkt. 8 genannten Arbeitsplatzgrenzwerte unterschritten werden, dürfen Jugendliche sowie werdende und stillende Mütter nicht beschäftigt werden.
Störfallverordnung:	Stoffgruppe 6 (Entzündliche Flüssigkeiten); Mengenschwelen beachten.
Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetSichV):	Entzündlich
Klassifizierung nach VbF:	---
Technische Anleitung Luft (TA-Luft):	<u>Klasse Anteil in %</u> NK 50-100
VOC:	---
Wassergefährdungsklasse:	WGK 2 (Selbsteinstufung gemäß VwVwS): wassergefährdend
Stoffsicherheitsbeurteilung:	Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

16. Sonstige Angaben

Die in diesem SDB enthaltenen Informationen gelten ausschließlich für die Produkte, auf die sich dieses Blatt bezieht. Die obigen Informationen haben wir nach unserem besten Wissen zum Zeitpunkt der Herausgabe zur Verfügung gestellt. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit bzw. Fehlerfreiheit erhoben, die obige Information darf daher nur als Richtlinie betrachtet werden. Vorschriften sind in eigener Verantwortung zu beachten. Nicht ausgefüllte Rubriken beruhen darauf, dass die Daten nicht bekannt sind bzw. dass Erfahrungen nicht vorliegen. Die Firma übernimmt keine Haftung und kann nicht für Schäden, die durch den Umgang oder Kontakt mit dem obigen Produkt entstanden sind, verantwortlich gemacht werden. Wenn das Produkt in anderen Zubereitungen, Formulierungen oder Mischungen verwendet wird, muss sich der Anwender notwendigerweise vergewissern, ob sich die Klassifizierungen der Gefahren geändert haben. Die Aufmerksamkeit des Benutzers wird darauf gezogen, dass andere Gefahren entstehen können, wenn das Produkt für andere Zwecke verwendet wird als für diejenigen, für die es empfohlen wurde. In solchen Fällen könnte eine erneute Bewertung nötig sein und sollte von dem Benutzer durchgeführt werden. Dieses SDB sollte nur dahingehend verwendet und reproduziert werden, dass die notwendigen Maßnahmen in Bezug auf Gesundheitsschutz und Sicherheit bei der Arbeit ergriffen werden können. Es fällt unter den Verantwortungsbereich der Anwender, die gesamten in diesem Dokument enthaltenen Informationen an (eine) nachfolgende Person(en) weiterzuleiten, die auf irgendeine Art und Weise mit diesem Produkt in Kontakt kommt/kommen, es handhabt/handhaben oder verwendet/verwenden. Es sollte überprüft werden, ob die im SDB zu Verfügung gestellten Informationen angemessen sind, bevor sie an Kunden / Personal weitergeleitet werden.

Hinsichtlich erforderlicher Schutzausrüstung verweisen wir auf unsere Produkte aus dem Bereich „Technolit Arbeitssicherheit“.

Literaturangaben und Datenquellen

Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.
Stoffrichtlinie (67/548/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/2/EG.
REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010.
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 790/2009.

Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Gemäß Richtlinie 67/548/EWG:

R10	Entzündlich.
R37	Reizt die Atmungsorgane.
R51/53	Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
R65	Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.
R66	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
R67	Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden:

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VII (Umwandlungstabelle)

Abkürzungen und Akronyme:

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße Accord européen sur le transport des marchandises Dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
AOX	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen
BimSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
CAS	Chemical Abstracts Service
EC	Effektive Konzentration
GefStoffV:	Gefahrstoffverordnung (Ordinance on Hazardous Substances, Germany)
GHS:	Globally Harmonized System of Classification and Labeling of Chemicals
IATA-DGR	International Air Transport Association – Dangerous Goods Regulations
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO-TI	International Civil Aviation Organization-Technical Instructions
IMDG-Code	International Maritime Code for Dangerous Goods
IUCLID	International Uniform Chemical Information Database
LC	Letale Konzentration / Lethal concentration
LD	Letale Dosis / Lethal dose
MARPOL	Maritime Pollution Convention – Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
PBT	Persistent, bioakkumulierbar, toxisch
RID:	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter Reglement internationale concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
VOC	Volatile organic compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
WGK	Wassergefährdungsklassen gem. Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS, Deutschland
WGK 1	WGK 1 = schwach wassergefährdend WGK 2 = wassergefährdend WGK 3 = stark wassergefährdend

Mit Erscheinen dieses Sicherheitsdatenblattes werden alle vorhergehenden Sicherheitsdatenblätter für dieses Produkt ungültig.

* Daten gegenüber Vorversion geändert [(*) - Unterpunkt / ** Abschnitt komplett geändert]

Dieses SDB entspricht formal der EG-Verordnung Nr. 1907/2006.

Inhaltliche Angaben, die nach dieser Verordnung notwendig sind/werden, werden in der vorgegebenen Zeit und nach Kenntnis der erforderlichen Informationen nachgetragen bzw. ergänzt.